

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 22. Mai 2025 2025/163

vom 20. Mai 2025

1. Roman Brunner: Follow-Up Bericht MAG

Im Jahr 2022 wurden die Ergebnisse des Berichts zu den lohnrelevanten Mitarbeitergesprächen des Personalamts 2021 publik (vgl. Regionaljournal SRF. Als wichtigste Erkenntnisse (vgl. bz Basel) gingen daraus hervor, dass Frauen und Teilzeitangestellte deutlich seltener die höchste Bewertung A+ erhalten haben, während Kadermitarbeitende und Schulleitungen mit 18% überdurchschnittlich oft von einer positiven lohnrelevanten Bewertung profitierten. Die Bildungsdirektion hat daraufhin angekündigt, nächste Schritte zu diskutieren, sollten sich die Auffälligkeiten in den kommenden Jahren wiederholen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (MB) beantwortet.

Einleitende Bemerkung:

Das Geschlechterverhältnis der angestellten Personen des Kantons Basel-Landschaft (Kantonale Verwaltung und Lehrpersonen) hat sich in den Jahren 2022-2024 kaum verändert, wobei die weiblichen Mitarbeitenden deutlich in der Überzahl sind (2024: 6'730 weibliche MA, 3598 männliche MA).

Jedoch ist der Anteil Frauen in Teilzeitbeschäftigung signifikant höher als derjenige der Männer. 2024 arbeiteten 5'691 Frauen in Teilzeit (zwischen 10% und 90%), was einem Anteil von 74% der weiblichen Angestellten entspricht. Hingegen waren 2024 lediglich 26% der Männer nicht Vollzeit angestellt.

Bei der Bezeichnung «Kaderfunktion» handelt es sich in der Kantonalen Verwaltung um Mitarbeitende des mittleren und oberen Kadern. Im Schulbereich werden die Kader-Funktionen nicht ausgewertet. 458 Frauen waren 2024 in Kaderpositionen der Kantonalen Verwaltung, was einem Anteil von knapp 7.2% der weiblichen, respektive 4.4% aller Angestellten entspricht.

Bei den folgenden Zahlen handelt es sich um die Anzahl durchgeführter MAGs und nicht um die Anzahl der im Kanton beschäftigten Personen. Kein MAG haben u.a. befristet Angestellte und solche, bei denen ein Austritt, bspw. in Folge Kündigung oder Pensionierung, hinterlegt ist. Die Prozentangaben sind jeweils gewichtet. Das heisst, die statistische Signifikanz (und damit die zentra-

len Aussagen) hängt vom Vergleich der relativen Anzahl an männlichen MAGs zur relativen Anzahl weiblichen MAGs ab (% , gewichtet) respektive der relativen Anzahl der Kaderpositionen zu den Nichtkaderpositionen und Pensen.

Definition der Bewertung A+

Mitarbeitende können im Rahmen der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung die Bewertung A+ (ausserordentlich gute Leistung) erhalten, wenn ihre Arbeitsleistung in mehreren Bereichen – wie etwa Fachkompetenz, Arbeitsergebnisse, Engagement, Teamfähigkeit und Zielverwirklichung – über eine dauerhafte Zeitspanne hinweg konstant überdurchschnittlich und herausragend ist. Dies bedeutet, dass die betreffende Person nicht nur die Anforderungen ihrer Stelle und ihrer Aufgaben (Stellenbeschreibung) erfüllt, sondern diese in einer Weise übertrifft, die als besonders wertvoll und förderlich für die Organisation angesehen wird. Eine A+ Beurteilung bedeutet also, dass eine nachweisbare Arbeitsleistung die gesetzten Anforderungen und Erwartungen über einen längeren Zeitraum klar übertrifft.

1.1. Frage 1: Wie haben sich die Zahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

- Kantonale Verwaltung

Nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhielten männliche Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung in den letzten drei Jahren etwas häufiger A+-Beurteilungen als weibliche Mitarbeitende, wobei der Unterschied konstant respektive im Jahr 2024 geringer ausfiel (verglichen mit dem Jahr 2023).

A+ Bewertungen 2022 – 2024

Jahr	männliche Mitarbeitende	weibliche Mitarbeitende
2022	8.4%	6.7%
2023	9%	7%
2024	8.9%	7.1%

Deutlicher und konstant ist hingegen der Unterschied bezogen auf das Pensum, wobei hier nicht nach Geschlechtern differenziert wird. Mitarbeitende, welche mehr als 50% arbeiten, erhalten öfter eine A+-Bewertung als diejenigen, welche in Klein- und Kleinstpensen angestellt sind. Das dürfte u.a. auch damit zusammenhängen, dass es für diese Mitarbeitenden schwieriger ist, überdurchschnittliche Leistungen über einen längeren Zeitraum und über ihren Stellenbeschrieb hinausgehend zu erreichen, ohne dabei ihr Pensum zu überschreiten, denn die Anforderungen an eine A+ Bewertung sind hoch (vgl. Definition).

A + Bewertungen bezogen auf Pensen, 2022 - 2024

Jahr	Pensum >50 %	Pensum <50
2022	18.8%	4.7%
2023	19.6%	5.1%
2024	19.1%	5.1%

A+ Bewertungen bezogen auf Funktion, 2022 – 2024

Jahr	Kaderfunktion	Keine Kaderfunktion
2022	17.8%	8.5%
2023	18.3%	9.4%
2024	17.5%	8.8%

- Schulen

An den Schulen glich sich die Bewertung zwischen Frauen und Männern in den letzten beiden Perioden sogar an, eine Aufschlüsselung nach Pensum erfolgte für die Schulen nicht separat, die Zahlen unterscheiden sich aber nicht von denjenigen des Kantons.

A+ Bewertungen 2022 – 2024

Jahr	männliche Mitarbeitende	weibliche Mitarbeitende
2022	6.6%	5.6%
2023	5.7%	6.1%
2024	6.2%	6.1%

A + Bewertungen bezogen auf Funktion, 2022 - 2024

Jahr	Kaderfunktion	Keine Kaderfunktion
2022	16%	5.4%
2023	15.5%	5.4%
2024	16.3%	5.7%

1.2. Frage 2: Wie werden diese Zahlen den politischen Akteuren und den zuständigen Stellen zugespielt

Der gesamte Auswertungsbericht wird gemäss Personalverordnung dem Regierungsrat unterbreitet. Im Regierungsratsbeschluss ist festgelegt, wer den Bericht erhält: die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände, die Landeskanzlei, sämtliche Direktionen, die Gerichte sowie die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer des Kantons Basel-Landschaft. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Personalkommission im Rahmen einer Sitzung mündlich präsentiert und erläutert.

1.3. Frage 3: Wie wird gewährleistet, dass diese Zahlen und deren Auswertung sorgfältig analysiert werden und von den zuständigen Stellen entsprechend genutzt werden können (vgl. Aussage Bildungsdirektion)?

Die sorgfältige Analyse der Zahlen und deren fundierte Auswertung werden durch das Personalamt sichergestellt. Dabei kommen anerkannte statistische Methoden zum Einsatz, und die Prüfung erfolgt unter Einhaltung des Mehraugenprinzips, um Genauigkeit und Transparenz zu gewährleisten. Für die vertiefte Analyse der Ergebnisse sowie die Ableitung und Umsetzung geeigneter Massnahmen sind im Anschluss die jeweiligen Direktionen, besonderen Behörden und Gerichte eigenverantwortlich zuständig. Bei Bedarf kann das Personalamt beigezogen werden. So wird gewährleistet, dass die gewonnenen Erkenntnisse adressatengerecht genutzt und in den jeweiligen Verantwortungsbereichen berücksichtigt werden können.

Die schulspezifischen Ergebnisse des Berichts werden jeweils jährlich im Rahmen der Schulratspräsidentenkonferenz sowie der Schulleitungskonferenz vorgestellt. Zudem wird das Mitarbeitendengespräch fortlaufend in Schulungsgefässen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in verschiedenen Formen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten behandelt, beispielsweise am Schulleitungsforum vom 21. Mai 2025.

2. Dominique Zbinden: Ethikfall im Trampolin beim NKL

Am 23. Dezember 2021 wurden anonyme Vorwürfe gegen die Cheftrainerin Trampolin des Nordwestschweizer Kunstturnleistungszentrum (NKL) in Liestal erhoben. Die Vorwürfe reichen von Demütigungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Seither wurde der Fall von mehreren juristischen Instanzen beurteilt. Im März 2025 hat das Schweizer Sportgericht nun entschieden, dass es für diesen Fall nicht zuständig sei. Dies obwohl dieses Gericht 2022 von Sportministerin Viola Amherd extra zur Aufklärung von Ethikverstössen im Spitzensport gegründet wurde. Swiss Olympic und der STV ziehen den Fall nun weiter vor den Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Rolle spielt der Kanton bei der Kontrolle oder Aufsicht über von ihm unterstützte Sportverbände, Vereine oder Trainingszentren – insbesondere im Bereich Kinderschutz?

Die Baselbieter Sportverbände, Sportvereine und Leistungszentren werden mit Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds Baselland unterstützt. Bei Bedarf werden die Organisationen bei spezifischen Anforderungen unterstützt und begleitet. Die Sportverbände in der Schweiz sind der Ethik-Charta und den Branchenstandards des Schweizer Sports verpflichtet. Die Kontrolle erfolgt dabei über das Bundesamt für Sport und Swiss Olympic, den Dachverband aller Sportverbände.

Wird das Sportamt Baselland über mögliche Verstösse von Baselbieter Sportorganisationen gegen die Ethik-Charta in Kenntnis gesetzt, sorgt es dafür, dass diese an die seit dem 1. Januar 2022 zuständige Meldestelle der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) weitergeleitet werden.

2.2. Frage 2: Wird der Kanton Baselland auf Bundesebene oder via Konferenz der kantonalen Sportdirektor:innen eine vertiefte Klärung zu diesem Fall fordern?

Der Fachbereich Leistungssport des Sportamts Baselland hat dem NKL die wahrgenommenen Anschuldigungen über Missstände unmittelbar nach der Erstkontaktaufnahme im beschriebenen Fall zur Kenntnis gebracht. Das NKL hat diesen in der Folge bei Swiss Sport Integrity gemeldet.

Das Sportamt Baselland ist jedoch nicht Teil des laufenden Verfahrens und wird deshalb nicht über dessen Stand oder Verlauf informiert. Grundsätzlich wird die lange Verfahrensdauer in diesem Fall bedauert. Die Klärung der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts durch den Internationalen Sportgerichtshof (TAS) in Lausanne wird begrüsst.

2.3. Frage 3: Wie wird das NKL durch den Kanton Baselland finanziell unterstützt und was hätte ein allfälliger Schuldspruch für Konsequenzen?

Das NKL betreibt das Regionale Leistungszentrum des Schweizerischen Turnverbandes in den Bereichen Kunstturnen und Trampolin. Es erhielt im vergangenen Jahr einen Stützpunktbeitrag aus dem Swisslos Sportfonds Baselland in der Höhe von 44'900 Franken. Die Ethik-Charta bot die Basis zu einer Verfeinerung der Kriterien für Stützpunktbeiträge ab 2025. Seither sind die Stützpunkte angehalten, eine ethikbeauftragte Person anzustellen. Dies ist in der Leistungssportförderung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine schweizweite Novität. Allfällige Konsequenzen bei Verstössen gegen die Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben sich aus der § 3 der [Verordnung über den Swisslos Sportfonds Baselland](#).

«§ 3 Beiträge

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds.

² Beiträge, die aufgrund falscher oder irreführender Angaben zu Unrecht ausgerichtet oder zweckentfremdet wurden, können vom Regierungsrat zurückgefordert werden.

³ Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Charta des Schweizer Sports können zugesprochene Beiträge vom Regierungsrat gekürzt oder zurückgefordert werden.»

3. Marc Scherer: Universität Basel: Stand der Umsetzung des Postulats 2024/360

Im November 2024 wurde das Postulat 2024/360 überwiesen, mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine nutzenbasierte Finanzierung der Universität Basel zu prüfen. In Anbetracht der bevorstehenden Finanzierungsperiode 2026 bis 2029 und der damit verbundenen Planung im Aufgaben- und Finanzplan ist es von Bedeutung zu wissen, wie weit die Arbeiten zur Umsetzung fortgeschritten sind. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der künftige Finanzierungsbeitrag des Kantons auf fundierten Grundlagen beruhen sollte.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und der Finanz- und Kirchendirektion (MB) beantwortet.

3.1. Frage 1: Liegen bereits Erkenntnisse zur Umsetzung des Postulats 2024/360 vor?

Das Postulat «Nutzenbasierte Finanzierung der Universität Basel» fordert den Regierungsrat auf zu prüfen und zu berichten, wie im Zuge einer allfälligen Neuverhandlung des Universitätsvertrags dem volkswirtschaftlichen Mehrwert der Forschung und Lehre an der Universität Basel eine stärkere Gewichtung bei der Berechnung der Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone beigemessen werden kann.

Das Postulat wurde vom Landrat am 14. November 2024 an den Regierungsrat überwiesen. Die BKSD hat als zuständige Direktion die notwendigen Arbeiten aufgenommen, um die Fragestellungen fundiert zu beantworten. Die dafür benötigten Daten konnten inzwischen definiert und eingeholt werden. Erste Erkenntnisse liegen vor.

3.2. Frage 2: Kann der Regierungsrat bereits einen Einblick in erste Ergebnisse oder Überlegungen geben?

Die ersten Erkenntnisse aus der datengestützten Auswertung fliessen als Grundlage in die mit dem Kanton Basel-Stadt aufgenommenen Gespräche über die Finanzierung der Universität ab 2030 ein. Ein Einblick in die Ergebnisse ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

3.3. Frage 3: Wie geht der Kanton bei der Planung für den kommenden Finanzierungshorizont 2026 bis 2029 der Universität Basel mit den bisher gewonnenen Erkenntnissen um?

Zwischen dem Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2026–2029 und dem vorliegenden Postulat kann kein direkter Zusammenhang abgeleitet werden. Die Verhandlungen für die kommende Leistungsauftragsperiode der Universität Basel folgen einem definierten Verhandlungsplan über einen längeren Zeitraum. Vom Festlegen der Eckwerte bis zur Behandlung in den Parlamenten dauern die Verhandlungen rund zwei Jahre. Zum Zeitpunkt der Überweisung des Postulats 2024/360 waren die Verhandlungen entsprechend bereits weit fortgeschritten. Die Überweisung der Vorlage zu Händen des Landrats zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag wird plangemäss im Juni 2025 erfolgen.

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Sistierung des Universitätsprojekts Dreispitz öffentlich kommuniziert, dass sich die beiden Trägerkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Gesprächen über die zukünftige Ausgestaltung der Finanzierung der Universität ab dem Jahr 2030 befinden. Die Ergebnisse aus der Bearbeitung des Postulats werden in diese Verhandlungen einfließen. Für eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels wäre eine Revision des Staatsvertrages notwendig. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass bei der gemeinsamen Steuerung einer Institution von der Grösse und Bedeutung der Universität Basel eine vorausschauende Planung zentral ist.

4. Rolf Blatter: Birsquerung: Unterschiedliche Antworten zur gleichen Frage

In der Beantwortung der IP 2024/175 «Welche Variante für die Birsquerung» schreibt die Regierung auf die 4. Frage bezüglich der Verlängerung der verfügbaren Planungszone über deren zeitlichen Ablauf hinaus: Sollte es notwendig sein, den Raum für die Variante Mitte (auf dem Territorium des Kantons Basel-Landschaft) auch über die Geltungsdauer der Planungszone zu sichern, können Bau- und Strassenlinien erlassen werden.

Im PO 2024/459 von Christine Frey wird der Regierungsrat aufgefordert, bei der Birsquerung keine weiteren Verzögerungen mehr zuzulassen. Um dies zu erreichen, sollen die nötigen Massnahmen ergriffen werden wie zum Beispiel die Planungszonen in den Gebieten, die nicht in Frage kommen, zu den vorgesehenen Zeitpunkten auslaufen zu lassen und generell die diesbezüglichen planungsrechtlichen Vorgaben anzupassen oder aufzuheben. In ihrer Antwort auf dieses Postulat schreibt die Regierung – wider besseres Wissen – dass aus dem Mitwirkungsprozess Zukunft Birsraum eine mehrheitsfähige Linienführung gefunden werden konnte. Die Teilnehmer dieses Mitwirkungsprozesses jedoch haben keinerlei politische Kompetenz, einen solchen Entscheid fällen zu können/dürfen; es fehlt schlicht an der erforderlichen Legitimation. Die Regierung schreibt weiter, die bestehende Planungszone im Bereich der ursprünglichen Variante Mitte wird im November 2025 auslaufen und kann nicht erneuert werden. Im Frühjahr 2025 muss geprüft werden, ob ein Folgeprozess zur Raumsicherung mittels Ziehung von Baulinien gestartet werden soll.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Kann die Regierung bestätigen, dass aus dem Mitwirkungsprozess Zukunft Birsraum KEINE rechtlich legitimierte Entscheidung betreffend definitive Linienführung für die Birsquerung zwischen Aesch und Dornach erfolgt ist?

Im Rahmen des Prozesses «Dornach/Aesch: Zukunft Birsraum» haben sich die Vertretungen der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn sowie die Gemeinden Dornach und Aesch unter Einbezug der Bevölkerung auf eine Birsquerung an südlicher Lage geeinigt (Birsquerung Wyden). Der Schlussbericht zum Prozess ([Schlussbericht Testplanung](#)), welcher die Ergebnisse festhält, wurde von den beiden Regierungsräten sowie den beiden Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Aktuell werden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie unterschiedliche Varianten dieser Querung untersucht. Es ist richtig, dass über die definitive Linienführung noch keine Entscheidung gefällt worden ist, da

- a) für weitere Entscheide zunächst die Machbarkeit der Linienführung in südlicher Lage («Kraftwerkbrücke»/«Birsquerung Wyden») zu prüfen ist (siehe auch Schlussbericht Testplanung, Kap. 5.2; die Arbeiten laufen derzeit)
- b) Strassenprojekte stets vor ihrer Umsetzung einer Grundlage gemäss RBG (kantonaler Richtplan, kommunaler Strassennetzplan etc.) bedürfen

(Der Regierungsrat hat das im Übrigen bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat 2024/459 dargelegt: «*Um nun möglichst rasch zu einer gesicherten Lösung für die Birsquerung zu kommen, muss vor allem eine machbare und anerkannte Variante vorliegen. Daher wird unter Federführung des Kantons Basel-Landschaft mit Start im August 2024 eine Machbarkeitsstudie für eine Lösung mit einer Brücke in südlicher Lage erarbeitet.*»)

4.2. Frage 2: Ist die Regierung bereit, im Rahmen strategisch langfristiger Verkehrsplanung alle Varianten weiterhin zu ermöglichen? So wie es eines weitsichtigen Regierungsgremiums entspricht?

Die zahlreichen Wendungen, welche die Lösungssuche für die MIV-Führung im betroffenen Raum bereits genommen hat, zeigen deutlich, dass ein diesbezügliches Projekt nur dann Umsetzungschancen hat, wenn es von den beiden Gemeinden Aesch und Dornach sowie von den beiden Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft explizit befürwortet und mitgetragen wird. Es gilt anzuerkennen, dass dies schon seit einigen Jahren für die Variante «Mitte» in Form des Vorprojekts von 2013 nicht mehr der Fall ist.

Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass der richtige Weg zu einer umsetzbaren Variante die gestartete Erarbeitung der Machbarkeitsstudie für die «Birsquerung Wyden» ist. Der rechtskräftige kantonale Richtplan (KRIP) enthält noch die Birsquerung in der Lage «Mitte», die somit derzeit durch regierungsrätliches Handeln nicht verunmöglicht werden darf. Eine Anpassung des Richtplans kommt erst nach Abschluss der vorgenannten Machbarkeitsstudie in Frage und liegt dann in der Kompetenz des Landrats.

4.3. Frage 3: Kann die Regierung bestätigen, dass der Folgeprozess zur Raumsicherung aller möglichen Varianten gestartet worden ist? So, wie sie das selbst vorschlägt?

Ja, die Prüfung, ob und ggf. welche Massnahmen zur Raumsicherung erforderlich sind, läuft in zeitlicher Abstimmung mit dem Ablauf der Machbarkeitsstudie zur Birsquerung Wyden. Sie bezieht sich allerdings nicht auf «alle möglichen Varianten», sondern auf die Variante «Mitte» gemäss KRIP sowie die Varianten gemäss momentan laufender Machbarkeitsstudie.

5. Rolf Blatter: Birsquerung: Dauer der verfügbaren Planungszone

Am 23. 8. 2021 wurde zum Schutz des Trassees für die Birsquerung Variante «Mitte» eine Planungszone verfügt. Planungszone dauern üblicherweise 5 Jahre, d.h. bis am 22. 8. 2026. Die entsprechende Planungszone (Erlass 319) allerdings ist nur bis am 17. 11. 2025 publiziert. Ein Variantenentscheid ist in der Frage der Birsquerung zwischen Aesch und Dornach noch nicht gefällt worden (auch wenn das zahlreiche Medien immer wieder kolportieren); die Regierung muss als Gremium alles Interesse daran haben, das ALLE Optionen offenbleiben können; bis die beiden Kantone als gemeinsame Bauherrschaft den entsprechenden Entscheid zur Linienführung gefällt haben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Weshalb ist genau diese Planungszone NICHT für 5 Jahre publiziert?

Vor dem Erlass der Planungszone wurde am 18. November 2020 aufgrund eines Baugesuchs bereits eine Bausperre erlassen. Die Bausperre und die nachfolgende Planungszone dürfen zusammen nicht länger als 5 Jahre dauern (§ 54 Abs. 3 RBG (SGS 400)).

5.2. Frage 2: Ist die Regierung bereit, diese Planungszone auf die übliche Publikationsdauer von 5 Jahren zu verlängern – bis dann wird auch das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zur Variante Süd vorliegen?

Das ist nicht möglich. Siehe Antwort auf Frage 1

Liestal, 20. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich